



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 20 January 2012

5576/12

CRIMORG 7

NOTE

from: Austrian delegation

to: Delegations

No. prev. doc.: 6508/2/10 REV 2 CRIMORG 31

Subject: Evaluation report on the fifth round of mutual evaluations "Financial crime and financial investigations" - Follow-up to the report on Austria

Delegations will find attached the follow-up to the report on Austria regarding the evaluations "Financial crime and financial investigations".

Als Reaktion auf die im Evaluierungsbericht über Ö enthaltenen Empfehlungen wurden von der Republik Österreich folgende Maßnahmen gesetzt:

In Entsprechung von **Empfehlung 1** (Anregung der **Entwicklung einer kohärenten, umfassenden Politik im Bereich Finanzkriminalität und Finanzermittlungen**, die in einer langfristigen nationalen Strategie ihren Ausdruck finden könnte und mit einer regelmäßigen Überprüfung, einem Evaluierungsmechanismus und einem tragfähigen Berichterstattungsmechanismus für die beteiligten Stellen einhergehen müsste) wurde eine **nationale Strategie** entwickelt, die **folgende Maßnahmen** beinhaltet:

- **Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Strafverfolgungsbehörden** unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- **zusätzliche Aufwendung von 28 Mio € zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität bis 2014** (damit können **190 zusätzliche Planstellen** geschaffen werden);
- Einrichtung eines **Koordinierungsgremiums zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität** (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 2);
- **strafrechtliches Kompetenzpaket (in der Folge: sKp) „Offensive gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption“**, BGBl. I Nr. 108/2010, **als Follow-up auf den im Evaluierungsbericht betreffend Österreich erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur verstärkten Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen**, BMJ-L90.018/0001-II 1/2009, **und die Analyse der auf Grund des Erlasses erstatteten Berichte der Oberstaatsanwaltschaften und der Korruptionsstaatsanwaltschaft über Erfahrungen mit den vermögensrechtlichen Anordnungen, Probleme bei deren Anwendung, und Verbesserungsvorschläge**. Das **Hauptziel des sKp** besteht in der **Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität**. Diesem Ziel soll durch **folgende Maßnahmen** Rechnung getragen werden:

- **Maßnahmen zur verstärkten Anwendung von vermögensrechtlichen Anordnungen durch Änderung der Bestimmungen über die Abschöpfung, den Verfall und die Einziehung** (§§ 20, 20b und 26 StGB alte Fassung) zwecks **einfacherer Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen** (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 5);
 - Schaffung einer **neuen Kronzeugenregelung** im Bereich von der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (in der Folge: WKStA; siehe unten) unterliegenden Straftaten (§ 209a StGB: „Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“; seit Jänner 2011);
 - **Ausbau und die personelle Aufstockung** (statt 7 künftig 37 bis 40 Staatsanwälte und zumindest 7 Experten der Finanzmarktaufsicht) **der Korruptionsstaatsanwaltschaft** (in der Folge: KStA) zu einer „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (in der Folge: WKStA) (ab 1.9.2011) (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 5);
- **Im Bereich der Fortbildung:** Ausschreibung eines **Lehrgangs „Wirtschaftsrecht“ für RichterInnen und StaatsanwältInnen** im Hinblick auf die Einrichtung der WKStA;
 - **gesetzliche Verankerung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in wirtschaftlichen Belangen** für Richter und Staatsanwälte;
 - **externe Ausbildung in wirtschaftlichen Angelegenheiten** (etwa bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, anerkannten Wirtschaftstreuhändern) **für Richteramtsanwärter**. Ein entsprechendes Angebot soll auch für Richter und Staatsanwälte geschaffen werden;
 - **IT-Vernetzung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz** für ressortübergreifende Informationsschienen, die **auch die Vernetzung der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden** umfasst (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 4);

- Einrichtung **institutionalisierter Gesprächsplattformen („Jour Fixe“)** zwischen den **Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden** und zwischen den **Sicherheits- und den Finanzbehörden** (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 4);
- Ermöglichung der **Zuziehung externer Wirtschaftsexperten** der Finanzmarktaufsicht **zu den Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich Finanzdelikten** (seit Jahresbeginn 2010);
- **Novellierung** der Bestimmung des **§ 165 StGB** durch **Einführung der Strafbarkeit der Eigengeldwäsche** und durch **Ausdehnung der Liste der Vortaten zum Delikt der Geldwäscherei** mit dem am 1.7.2010 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl I Nr. 38/2010;
- **Änderung** der Bestimmung des **§ 116 StPO** zwecks **erleichterten Zugangs zu Kontendaten und sonstigem dem Bankgeheimnis unterliegenden Unterlagen** mit dem am 1.7.2010 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl I Nr. 38/2010;
- Einrichtung des **Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung** (in der Folge: **BAK**) mit BAK-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2009, das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist;
- Festlegung von **Richtlinien für die Ermittlungen der Kriminalpolizei in Bezug auf die Voraussetzungen der vermögensrechtlichen Anordnungen**;
- **Stärkung der Wirtschaftskompetenz für die Ermittlungstätigkeit** durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen und besondere Wertlegung auf das Bestehen von Wirtschaftskennnissen bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter;
- **Ausbau der personellen Ressourcen** als Reaktion auf den verstärkten Anfall von Wirtschaftsfällen; und

- **Projekt „European Anti-Corruption Training“ (EACT)**, welches durch das BAK im **Zeitraum 2011 bis 2013** durchgeführt wird, wobei die operative Ausrichtung anhand konkreter Fälle und praktischer Erfahrungen sowie die gemeinsame Erarbeitung bewährter Praktiken vorrangig ist.

Im Zusammenhang mit **Empfehlung 2** (Anregung der **Einrichtung eines** Koordinierungsmechanismus, wie etwa eines **hochrangigen Ausschusses**, zur Förderung des Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie zur Aufdeckung von für Finanzausmittlungen relevanten Mängeln in den Rechtsvorschriften und von praktischen Hindernissen) wird darauf hingewiesen, dass im Februar 2010 – auch über entsprechende Empfehlung von GRECO - ein sogenanntes „**Antikorruptionsforum**“ mit einer Sitzungsfrequenz von 4 Sitzungen pro Jahr geschaffen wurde, in dem sämtliche zuständige Behörden (einschließlich des BAK) vertreten sind und das sich **auch mit Fragen der Wirtschaftskriminalität** beschäftigt. So standen etwa in der 3. Sitzung des Forums die erwähnten Änderungen im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen auf der Tagesordnung (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlungen 1 und 5). Dieses Koordinierungsgremium arbeitet eng mit der Expertenkonferenz auf Bundesländerebene (eingesetzt zur Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der von den österreichischen Bundesländern umgesetzten Anti-Korruptionsmaßnahmen) und mit dem jährlichen österreichischen Anti-Korruptionstag zusammen.

In diesem Zusammenhang erscheint weiters erwähnenswert, dass Ende 2008 - auch über entsprechende Empfehlung von GRECO - der **Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention** „Die Verantwortung liegt bei dir“ des Bundeskanzleramts, der in einer interministeriellen Arbeitsgruppe, an der auch das Bundesministerium für Justiz beteiligt war, geschaffen wurde, veröffentlicht wurde.

Aus Anlass der Veröffentlichung des Verhaltenskodex nahm die „**Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention und Rechtschaffenheit in der Justiz**“ des **BMJ** im Dezember 2008 ihre Arbeit auf. Ziel der Arbeitsgruppe ist, eine Sensibilisierung für den Bereich der Korruptionsprävention in der Justiz zu erreichen. Die Arbeitsgruppe tritt ungefähr vierteljährlich zusammen.

Folgende Ergebnisse können bislang vorgewiesen werden:

- Erlass „Verbot der Geschenkannahme und Wahrnehmung von Repräsentationsverpflichtungen“ (BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010) – für die Mitarbeiter der Zentralstelle ist eine Präsidialverfügung geplant
- Eintragungsverpflichtung der wahrgenommenen Repräsentationsaufgaben im JvRegister.
- Verankerung des Themenkomplexes der Korruptionsprävention in § 11 der Verordnung über die modulare Grundausbildung für die Verwendungs- und Entlohnungsgruppe A2 bzw. v2.
- Ersuchen der PräsDOLG an die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, der Notariatskammern und des Sachverständigenverbands, in ihrem Wirkungsbereich darauf hinzuwirken, die Zuwendung von Geschenken an Justizmitarbeiter in Hinkunft zu unterlassen.
- Abhaltung des Seminars „Korruption – bei uns nicht?! Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Justiz“ im Jahr 2009 (Angebot in allen OLG-Sprengeln); dieses wird im April 2011 als eintägige Veranstaltung bundesweit angeboten.
- 2. Dienstrechtsnovelle (BMJ-A231.00/0027-Pr 6/2009): Möglichkeit, verbotene Nebenbeschäftigungen in einer Verordnung zu benennen (für den Bereich des BDG, nicht des RStDG);

- Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 des GRECO Österreich Prüfberichts – Auftragsvergabe zu einer Studie zur Erforschung der Verbreitung und Art der Korruption in Österreich (BMJ-L886.056/0012-II 1/2009).
- Erlass „Übernahme von Aufgaben in Gerichtsverfahren durch Gerichtsbedienstete – Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit“ (BMJ-A231.00/0009-Pr 6/2009);
- Aufnahme des Themas der Korruptionsprävention in die Grundausbildung für Sachverständige.
- Präsentation „Geschenke, Befangenheiten, Indiskretionen? Keine Chance der Korruption“ im Rahmen der C-Beamtentagung in Seefeld (18. und 19. Mai 2009) sowie anlässlich der Tagung der Geschäftsstellenleiter/innen des OLG- und OStASprengels Graz in Schladming (27 bis 29. Mai 2009) (BMJ-A573.00/0018-III 2/2009).
- VJ-Info 31/2009, Hinweis auf die Protokollierung von Namensabfragen.
- Einbindung des Themas der Korruptionsprävention in die Grundausbildungsverordnung für v3 und v4-Bedienstete (BMJ-A123.01/0004-Pr 6/2009).
- Hinweis auf den Verhaltenskodex im „Durchführungserlass zur Wiederbelebung des Mitarbeitergesprächs“ (BMJ-A507.00/0014-Pr 6/2008),
- e-Learning-Modul im Intranet, das sich mit den Inhalten des Verhaltenskodex beschäftigt (In Vorbereitung/oder schon umgesetzt: e-learning-Modul für die Ausbildung von VBs und Beamten).
- Verteilung des „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention“ in allen Dienststellen.
- Veröffentlichung des Erlasses der Abteilung Pr 6 „Verbot der Geschenkkannahme und Wahrnehmung von Repräsentationsverpflichtungen“ (BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010) im Intranet (Abfertigung des Erlasses am 8. Juni 2010).

- Wiederholung und Ergänzung des Erlasses vom 30. Oktober 2007 (BMJA598.00/0009-Pr 6/2007, Übernahme von Aufgaben in Gerichtsverfahren durch Gerichtsbedienstete – Vermeidung des Anscheins der Befangenheit) aus aktuellem Anlass (Bestellung eines Richteramtsanwärters zum Sachwalter – im Zuge des Ausbildungsverhältnisses; BMJ-Pr231.00/0003-Pr 6/2010);
- Erkenntnis des OGH (12 Os 28/10z vom 8.4.2010) Amtsmissbrauch durch VJ-Abfrage ohne dienstliche Rechtfertigung.
- Erlass der Abteilung Pr 6 vom 27. August 2010 (BMJ-A231.00/0016-Pr 6/2010) für **Gerichte und StA**
- Erlass der Abteilung III 1 vom 25. Juli 2010 für die **Justizanstalten** (Amtsmissbrauch durch Abfragen aus Registern (VJ, IVV, EKIS etc) (BMJV66101 /0001-III 1/2010).

Seitens des **Bundesministeriums für Inneres** wurde – ebenfalls über entsprechende Empfehlung von GRECO - ein **Verhaltenskodex für dieses Ressort** „Unsere Werte. Unsere Wege“ erstellt, der 2010 publiziert wurde und größtenteils Themen zur Korruptionsprävention beinhaltet. Derzeit wird an der bundesweiten Umsetzung dieses Verhaltenskodex gearbeitet.

Am **7.4.2011** fand ein bundesweites **Seminar** mit dem **Titel „Korruption – bei uns nicht?! Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Justiz“** statt. Ziel des Seminars ist es, über aktuelle Entwicklungen und rechtliche Grundlagen zu informieren und so das Bewusstsein für die Problematik auf Entscheidungsträgerebene zu stärken.

Zu **Empfehlung 3** (Erörterung nachstehender Fragen in Bezug auf den bestehenden Rechtsrahmen und mögliche Verbesserungen:

- a. amtswegige Verfolgung der Fälschung von Gütern;**
- b. Strafbarkeit der Eigengeldwäsche; und**
- c. Liste der Vortaten zum Delikt der Geldwäscherei)**

wird darauf hingewiesen werden, dass die Einführung einer Verpflichtung zur **amtswegigen Verfolgung der Fälschung von Gütern in Fällen schwerwiegender Verstöße** im Lichte der **Verhandlungen an ACTA** sowie im Hinblick auf den von der **Europäischen Kommission** (für 2011) in **Aussicht gestellten Richtlinien-Entwurf** im gegenständlichen Bereich, der voraussichtlich ebenfalls eine entsprechende Regelung enthalten wird, geprüft werden wird.

Zu Punkten b. und c. wird auf die erfolgte **Novellierung** der Bestimmung des **§ 165 StGB** durch **Einführung der Strafbarkeit der Eigengeldwäsche** und durch **Ausdehnung der Liste der Vortaten zum Delikt der Geldwäscherei** hingewiesen (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 1). Durch die Kriminalisierung der **Eigengeldwäsche** sind nunmehr auch Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst für den Fall des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der zugrunde liegenden Vermögensbestandteile wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar.

Der **Vortatenkatalog zu Delikt der Geldwäscherei** wurde wie folgt erweitert:

- um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;
- um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts

Weiters wurden durch die **Novellierung des FinStrG** (FinStrG-Novelle 2010, BGBl I Nr. 114/2010) erstmals Fiskaldelikte geschaffen, die aufgrund der angedrohten Freiheitsstrafen **Verbrechen** im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB sind. So ist nunmehr die **bandenmäßige Abgabenhinterziehung** nach § 38a FinStrG bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 100 000 € mit einer Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** bedroht. Der **Abgabebetrag** nach § 39 FinStrG sieht Freiheitsstrafen **bis zu 10 Jahren** vor. Damit sind diese Finanzdelikte gemäß § 165 Abs. 1 StGB auch **Vortaten zur Geldwäscherei**.

Zu **Empfehlung 4** (Anregung der **Förderung der operativen Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Steuer- und Zollbehörden durch wechselseitigen Zugang zu den bestehenden Datenbanken und durch Interoperabilität** derselben. Für den Kontakt zwischen diesen Behörden sollten **Verbindungsbeamte** ernannt werden. Weiters könnte ein **vorübergehender Personalaustausch zu Schulungszwecken** erwogen werden) wird darauf hingewiesen, dass die im Berichtsentwurf enthaltene Bezugnahme auch auf die Strafverfolgungsbehörden, worunter auch die Staatsanwaltschaften zu verstehen sind, im endgültigen Bericht nicht mehr enthalten ist. Dementsprechend sind **Belange des Bundesministeriums für Justiz** durch diese Empfehlung **nicht** mehr **betroffen**. Ungeachtet dessen wird auf die seit 1.1.2008 bestehende **IT-Vernetzung** zwischen dem **Bundesministerium für Inneres** („PAD“-System) und dem **Bundesministerium für Justiz** (VJ-Register) für ressortübergreifende Informationsschienen hingewiesen, die **auch** die **Vernetzung der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden** umfasst. Davon ausgenommen ist derzeit noch das Bundeskriminalamt des Bundesministeriums für Inneres, doch nimmt dieses Ressort in Aussicht, dessen Einbindung noch im Jahre 2011 zu bewerkstelligen. Darüber hinaus wurden mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18.12.2009, Zahl BMJ-L590.000/0040-II 3/2009, über die Institutionalisierung von Gesprächsplattformen zu strafprozessualen Themen; Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 11.12.2009, Zahl BMI-EE1500/0098- II/2/a/2009, über die Übermittlung von Berichten an das Bundesministerium für Justiz **institutionalisierte Gesprächsplattformen („Jour Fixe“)** zwischen den **Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden** eingerichtet. Im Erlass wird dazu folgendes ausgeführt:

„Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres haben die Sicherheitsdirektoren, in Wien der Polizeipräsident und die Landespolizeikommandanten mit den Leitern der Staatsanwaltschaften und den Präsidenten der Landesgerichte im jeweiligen Bundesland das Einvernehmen herzustellen, und gemeinsam sicherzustellen, dass

- für jeden Sprengel einer Staatsanwaltschaft bzw. eines Landesgerichts eine regionale StPO-Plattform im Sinne dieses Erlasses eingerichtet oder fortgeführt wird;*
- der zentralen StPO-Plattform zu jedem 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Besprechungen berichtet werden (ggf. auch Leermeldungen); und*
- eine zwischen Vertretern der Justiz und der Sicherheitsexekutive akkordierte Zusammenfassung jener Besprechungsergebnisse, die von überregionaler Bedeutung scheinen oder einer weiteren Beurteilung, Entscheidung oder Veranlassung durch die zentrale StPO-Plattform im Dienstweg an die fachlich zuständigen Stellen der beiden Ministerien (BM. I, BMJ) übermittelt wird.“*

Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, und dem Bundesministerium für Finanzen** im Bereich der Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität wurde **ebenfalls intensiviert** und finden auch in diesem Bereich **regelmäßige Treffen („Jour-Fixe“)** statt; weiters werden **gemeinsame Schulungsveranstaltungen** organisiert. Im **Bereich der Bekämpfung des Sozialbetrugs** wurde eine **gemeinsame Task Force**, bestehend aus Vertretern der Sicherheitsbehörden und der Finanzbehörden, eingerichtet.

Zu **Empfehlung 5** (Anregung der **Verwendung größerer Aufmerksamkeit auf** die forensische Finanzanalyse, das **Aufspüren**, die **Sicherstellung und die Abschöpfung von Vermögenswerten**, die zu wichtigeren Elementen der Ermittlungen werden sollten, seitens der Strafverfolgungsbehörden und vor allem seitens der Staatsanwaltschaften; **umfassende Nutzung der Bestimmungen über die Beweislastumkehr** im Kampf gegen die organisierte Kriminalität. Die diesbezüglich **vom Bundesministerium für Justiz unternommenen Schritte müssten in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen fortgesetzt werden**) wird auf folgendes hingewiesen:

1. den erfolgten **Ausbau und** die personelle **Aufstockung der KStA zu einer WKStA**. Die **Aufgaben der WKStA** liegen in der Durchführung einer **bundesweiten Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten und der Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen und wegen Missbrauchs der Amtsgewalt** gemäß § 302 StGB sowie in der Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten.

Die bundesweite **Zuständigkeit der WKStA** ist in den §§ 20a, 20b StPO idF sKP geregelt, wobei diese Bestimmungen eine **Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit** (§ 20a StPO - Deliktskatalog) **und der Möglichkeit** der WKStA, **bestimmte Verfahren** nach vorhersehbaren Kriterien **an sich zu ziehen** (§ 20b StPO „Opt-In-Möglichkeit“), darstellen. Der Deliktskatalog des § 20a StPO umfasst folgende Vergehen oder Verbrechen:

- a. betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz,
- b. Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte Schaden 5 000 000 Euro übersteigt (§§ 133 Abs. 2 2. Fall, 147 Abs. 3, 148 2. Fall, 148a Abs. 2 2. Fall, § 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB); soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Ausmaß der vorenthaltenen Beiträge oder Zuschläge 5 000 000 Euro übersteigt (§ 153d Abs. 2 und 3 StGB) und Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
- c. grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs. 4 StGB, in den Fällen des § 159 Abs. 4 Z 1 und 2 StGB jedoch nur, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Befriedigungsausfall 5 000 000 Euro übersteigt;
- d. Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a Abs. 2 StGB;

- e. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (168b StGB), Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB) und Verbotene Intervention (§ 308 StGB);
- f. Vergehen gemäß § 255 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 122 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 89 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873 § 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, § 44 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, § 15 Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991, § 43 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, § 41 PSG, BGBl. Nr. 694/1993, § 64 SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, § 18 SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, und § 114 VAG, BGBl. Nr. 569/1978 sowie Verfahren gemäß § 48b BörseG, BGBl. Nr. 555/1989;
- g. in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der strafbestimmende Wertbetrag 5 000 000 Euro übersteigt;
- h. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einer in den vorstehenden Ziffern genannten Straftat herrühren;
- i. kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation oder die Begehung auf eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Straftaten ausgerichtet ist.

Aufgrund eines Initiativantrags einzelner Abgeordneter der österreichischen Parlaments wurde der **Zuständigkeitsübergang auf die WKStA durch Änderung des § 20a StPO**

(Eigenzuständigkeit der WKStA) und der Inkrafttretensregelung in § 514 Abs. 17 StPO per 1.9.2011 **gemildert**, um einerseits für das Risiko vorzusorgen, dass nicht sämtliche Planstellen fristgerecht besetzt werden können, andererseits jedoch zu ermöglichen, die neuen Strukturen (personell, sachlich und betreffend Ausbildungsstandards) unter noch nicht vollständiger Auslastung aufbauen zu können.

Mit **1.9.2011** sollen der **WKStA** dementsprechend die **Kernkompetenzen**, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), qualifizierte Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und „Bilanzfälschungsdelikte“ solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5 000 000 Euro oder über mehr als 2000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), **zugewiesen** werden. Die **übrigen Zuständigkeiten** sollen hingegen **erst** mit **1.9.2012** wirksam werden.

§ 20b StPO sieht die Möglichkeit vor, dass die WKStA eine Wirtschaftsstrafsache der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und diese an sich ziehen kann, soweit zur wirksamen und zügigen Führung von Wirtschaftsstrafsachen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit solchen Verfahren erforderlich erscheinen.

Wirtschaftsstrafsachen in diesem Sinn sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, die durch ihren Umfang, die Komplexität oder die Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte gekennzeichnet sind.

Des Weiteren kann die WKStA Verfahren wegen § 302 StGB an sich ziehen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Der **formelle Zuständigkeitsbereich der WKStA** umfasst die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung und die Einbringung der Anklage sowie deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht. Im Übrigen ist sie auch für das Verfahren wegen Rechtshilfe oder strafrechtlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen der in § 20a Abs. 1 StPO erwähnten Straftaten zuständig. Sie ist zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust, soweit Verfahren wegen derartiger Straftaten betroffen sind.

Die **Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren** richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 3 StPO.

Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich wäre, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu führen, wird eine **besondere Möglichkeit der Delegation** geschaffen. Dementsprechend werden zwecks zur wirksamer und zügiger Führung des Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen, deren Bearbeitung und Beurteilung wegen ihres extremen Umfangs oder auf Grund der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise und der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexe oder auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder der Führung solcher komplexer Verfahren voraussetzen, beim **Landesgericht für Strafsachen Wien sieben oder mehr spezialisierte Gerichtsabteilungen eingerichtet**. Die **Leiter dieser Gerichtsabteilungen** sollen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung sowie über **hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich** und in der konzentrierten Führung solcher Verfahren verfügen. In zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten der Bestimmungen zur WKStA werden die **Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Erlass** des Bundesministeriums für Justiz **über die erwähnten Neuerungen informiert** werden.

Die Anzahl der **Planstellen und der Personalstand bei der KStA bzw. der WKStA** konnte zuletzt **kontinuierlich angehoben** werden. Mittlerweile ist eine Aufstockung auf 12 Planstellen für Staatsanwälte erfolgt. Das Bundesfinanzgesetz bzw. der Personalplan für das Jahr 2011 sehen darüber hinaus zusätzliche Staatsanwalts-Planstellen vor, die jedenfalls der WKStA zugute kommen, sodass es dort nunmehr (Stand: September 2011) 15 Korruptionsstaatsanwälte gibt. Der „**Vollausbau**“ auf **40 Korruptionsstaatsanwälte und 7 externe Experten** soll **2013** erreicht sein. Darüber hinaus soll bei dieser Behörde eine **Task Force zum Aufspüren illegal erworbener Vermögenswerte** eingerichtet werden.

2. die im Rahmen des sKp gesetzten **Maßnahmen zur verstärkten Anwendung von vermögensrechtlichen Anordnungen im Rahmen des strafrechtlichen Kompetenzpaktes** hingewiesen (siehe dazu bereits die Ausführungen im Zusammenhang mit Empfehlung 1).

Die nachfolgend dargestellten Änderungen im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen sind **mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten**, wobei, wobei es zu **zwei wesentlichen Neuerungen** gekommen ist:

- *Die Einführung eines neuen Verfalls als die vermögensrechtliche Maßnahme im StGB*
- *Die Einführung der Strafe der Konfiskation*

Der Verfall

Nach der früheren standen als vermögensrechtliche Maßnahmen im StGB die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) und der Verfall (§ 20b StGB) zur Verfügung. Nunmehr wurde das System der vermögensrechtlichen Anordnungen dahingehend vereinheitlicht, dass die Abschöpfung der Bereicherung entfallen ist und ein neuer Verfall als vermögensrechtliche Maßnahme in das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) eingeführt wurde.

Die neuen Verfallsbestimmungen sind im Wesentlichen wie folgt aufgebaut:

- *§ 20 Abs. 1 StGB: Grundtyp*
- *§ 20 Abs. 2 StGB: Erstreckung auf Nutzungen und Ersatzwerte*
- *§ 20 Abs. 3 StGB: Wertersatzverfall*
- *§ 20a StGB: Gründe für das Unterbleiben des Verfalls*
- *§ 20b StGB: erweiterter Verfall*
- *§ 20c StGB: Gründe für das Unterbleiben des erweiterten Verfalls*

a) § 20 Abs. 1 StGB – Der Grundtyp

In § 20 Abs. 1 StGB wird der Grundtyp umschrieben, welcher eine gegenstandsbezogene Maßnahme darstellt. Wie bisher ist der Verfall keine Strafe, sondern eine Maßnahme eigener Art.

Wesentliche Voraussetzung ist zunächst die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, wobei tatbestandsmäßig-rechtswidriges Handeln genügt. Der Verfall setzt somit keine Schuld voraus.

Seinem Gegenstand und Umfang nach erstreckt sich der Verfall grundsätzlich auf alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, und zwar ohne Abzug etwaiger Aufwendungen. Als wesentliche Neuerung erfolgt durch diese Regelung somit der **Übergang vom Netto- zum Bruttoprinzip**.

Wie bisher müssen die Vermögenswerte entweder für die Begehung einer strafbaren Handlung oder durch eine solche erlangt worden sein, wobei der verwendete Begriff der Vermögenswerte alle wirtschaftlichen Vorteile umfasst, die in Zahlen ausgedrückt werden können.

b) § 20 Abs. 2 StGB - Nutzungen und Ersatzwerte

§ 20 Abs. 2 StGB dient der Klagestellung, dass sich der Verfall auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte erstreckt. Unter Nutzungen fallen beispielsweise Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen. Unter verfallsfähigen Ersatzwerten sind der Verkaufserlös und der Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des Originalvermögenswertes zu verstehen.

c) § 20 Abs. 3 StGB – Wertersatzverfall

Die Bestimmung des § 20 Abs. 3 StGB ermöglicht den sogenannten Wertersatzverfall und dient insbesondere der Lückenschließung für jene Fälle in denen der Verfall nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht durchführbar ist.

Für diesen Verfall des Wertersatzes sind insbesondere zwei Hauptfallgruppen möglich. So kann die Nichtdurchführbarkeit erstens in der Beschaffenheit der Vermögenswerte begründet sein, zumal gewisse Vermögenswerte aufgrund deren Beschaffenheit generell nur über den Verfall des Wertersatzes erfasst werden. Das trifft fast auf alle Vermögenswerte zu, die nicht in einer bestimmten Sache oder in einem Recht bestehen, sondern sich nur rechnerisch ermitteln lassen, wie z.B. ersparte Aufwendungen und Nutzungen von Gebrauchsvorteilen.

Zu der zweiten Gruppe der Nichtdurchführbarkeitsgründe zählen jene Fälle, in denen das Verfallsobjekt nicht auffindbar oder untergegangen ist, verbraucht oder sonst wie beiseite geschafft wurde.

Das Gericht hat somit einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht, soweit diese nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind. Die Gründe für das Unterbleiben der Sicherstellung oder Beschlagnahme sind hierbei irrelevant.

d) § 20 Abs. 4 StGB - Schätzung

In § 20 Abs. 4 StGB wurde die schon bisher mögliche „Schätzung“ übernommen, sodass das Gericht den Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nach seiner Überzeugung festzusetzen hat, soweit dieser nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

e) § 20a StGB - Gründe für das Unterbleiben des Verfalls

§ 20a Abs. 1 und Abs 2 StGB

Dem Verfall können Rechte Dritter entgegenstehen. Dementsprechend führt § 20a Abs. 1 und Abs 2 Z 1 StGB zwei Ausschlussgründe für jene Fälle an, in denen der von der Verfallsentscheidung Betroffene ein Dritter ist, der die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat. Hinsichtlich des Ausmaßes dieses Ausschlusses des Verfalls wird differenziert zwischen dem Verfall des Grundtyps (Abs. 1) und dem Verfall von Nutzungen, Ersatzwerten und dem Wertersatzverfall (Abs. 2 und Abs. 3).

Nach § 20a Abs. 1 StGB wird der Dritte von einem Verfall von Nutzungen, Ersatzwerten und dem Wertersatz (Abs. 2 und Abs. 3) bereits geschützt, wenn er die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat.

Dagegen sieht § 20a Abs. 2 Z 1 StGB vor, dass der Dritte vor dem Verfall des Grundtyps (Abs. 1) nur unter der doppelten Voraussetzung geschützt wird, dass er die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung, und dies entgeltlich, erworben hat.

Beispiel: Wird die unwissende Ehefrau mit einem inkriminierten Vermögenswert beschenkt, dann ist sie nur dann vom Verfall betroffen, wenn dieser „Originalwert“ noch für verfallen erklärt werden kann. Bei ihr scheidet der Verfall von Ersatzwerten, Nutzungen oder der Wertersatzverfall aus.

§ 20a Abs. 1 Z 2 StGB sieht eine Subsidiarität des Verfalls für jene Fälle vor, in denen die Vermögenswerte bereits zur Befriedigung oder Sicherstellung zivilrechtlicher Ansprüche aus der Tat herangezogen wurden (durch gerichtliche Hinterlegung von barem Geld oder mündelsicheren Wertpapieren oder durch Belastung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind). Entgegen dem geltenden Recht genügt somit ein Adhäsionserkenntnis nicht mehr für den Ausschluss des Verfalls. Im Fall eines Verfalls hat jedoch das Opfer, dem eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet wurde, nach § 373b StPO das Recht zu verlangen, dass seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Vermögenswert befriedigt werden.

§ 20a Abs. 1 Z 2 StGB sieht einen weiteren Fall der Subsidiarität des Verfalls für jene Fälle vor, in denen seine Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird. Dabei ist beispielsweise an §§ 17 und 18 FinStrG zu denken.

§ 20a Abs. 3 StGB

Vom Verfall soll abgesehen werden können, wenn der für verfallen zu erklärende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde. Damit soll auch der gerechtfertigte Fall der Härteklausel (aus Resozialisierungserwägungen) erfasst werden können. Soweit nämlich dem Verurteilten ein dem Existenzminimum entsprechender Betrag verbleiben soll, würde eine Hereinbringung ohnedies scheitern, weshalb vom Verfall gemäß § 20a Abs. 2 StGB abzusehen wäre.

f) § 20b StGB - Erweiterter Verfall

In § 20b StGB werden unter dem Titel „erweiterter Verfall“ jene besonderen Fälle zusammengefasst, in denen es unter bestimmten Voraussetzungen, im Unterschied zu der Regelung des Verfalls nach § 20 StGB, keines ausdrücklichen Nachweises bedarf, aus welcher konkreten strafbaren Handlung die Vermögenswerte stammen.

In § 20b Abs. 1 StGB wird zunächst die schon bisher vorgesehene Möglichkeit des Verfalls von Vermögenswerten geregelt, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden.

Durch Abs. 2 wird die bisher in § 20 Abs. 2 und Abs. 3 StGB normierte Regelung der Bescheinigungslastumkehr bei vermuteten Deliktsgewinnen vereinfacht und einem breiterem Anwendungsbereich zugeführt werden, sodass im Fall der Begehung einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 165, 278, 278c StGB oder eines Verbrechens, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, nunmehr auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Die Konfiskation

Seit 1. Jänner 2011 sieht das StGB die Strafe der Konfiskation (§ 19a StGB) vor.

Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten vom 24.2.2005, ABl. 2005 L 68 sieht in Artikel 2 vor, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Nach der früheren Rechtslage ist die Einziehung von Gegenständen, die entweder bei der Ausübung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet werden sollten bzw. wurden (*instrumenta sceleris*) oder durch diese hervorgebracht wurden (*producta sceleris*) in § 26 StGB als vorbeugende Maßnahme geregelt. Entsprechend dieser Einordnung zielte die Einziehung darauf ab, der Gefährlichkeit bestimmter Gegenstände entgegenzuwirken. § 26 StGB sah daher als wesentliche Voraussetzung auch vor, dass für die Einziehung die Beschaffenheit des Gegenstandes von solcher Gefährlichkeit sein muss, dass die Einziehung geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. In welchen Fällen die Maßnahme geboten erscheint, war daran zu messen, ob der Gegenstand besonders zur Begehung strafbarer Handlungen welcher Art und Schwere auch immer geeignet ist, deren Begehung zumindest erleichtert. Die Tauglichkeit für irgendeine Art von Delinquenz musste

überwiegen. Die Gefährlichkeit wohnte entweder dem Gegenstand abstrakt inne (zB Gifte, Sprengstoffe) oder der betreffende Gegenstand indizierte grundsätzlich die Gefahr strafrechtswidrigen Gebrauchs (Falschgeld, gefälschte Urkunden, Wildererstutzen, doppelbödiger Koffer). Der Umstand, dass der Eigentümer oder sonstige Benutzer des Gegenstandes diesen zu rechtswidrigen Taten benutzte, reichte als konkreter Anhaltspunkt dagegen ebenso wenig wie der Verdacht, dass schon irgendetwas Strafbares mit dem Gegenstand geschehen werde. Nach der früheren Rechtslage konnte beispielweise nicht eingezogen werden:

- *gewöhnliches Werkzeug, wie etwa Zangen, Schlosserhammer und Schraubenzieher, Messer;*
- *Gegenständen, die primär einem rechtmäßigen Gebrauch dienen, wie etwa Kraftfahrzeuge (Schlepperei);*
- *Rauchutensilien, Waagen und Injektionsnadeln, die auch zum Genuss anderer als verbotener Suchtmittel verwendet werden können, sowie bei Umschließungen, wie insb. Taschen und Säckchen, wenn sie nicht derart mit dem Suchtgift behaftet sind, dass schon der Besitz tatbestandsmäßig wäre;*

Gegenüber Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI schränkte § 26 StGB die Einziehung von instrumenta und producta sceleris sohin weitgehend ein.

Zur vollständigen Umsetzung des erwähnten Rahmenbeschlusses wurde daher die Strafe der Konfiskation in das StGB eingeführt. Nach dieser Bestimmung unterliegen Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, der Strafe der Konfiskation, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Als wesentliche Voraussetzungen verlangt § 19a Abs. 1 StGB, dass die Tat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist.

Die Gegenstände müssen bei einer solchen Straftat verwendet oder zur Verwendung bei deren Begehung bestimmt oder durch sie hervorgebracht worden sein.

Weiters müssen die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen. Besteht an dem Gegenstand Miteigentum oder Eigentum einer Person, die an der Tat selbst nicht beteiligt ist, so schließt dies somit die Konfiskation aus, zumal der Ausgestaltung der Konfiskation als Strafe folgt, dass das Interesse des Staates an der Konfiskation von Gegenständen zu weichen hat, wenn in das Eigentumsrecht eines Dritten eingegriffen würde. Eine „Drittkonfiskation“ wäre mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar. Um eine gezielte Eigentumsübertragung und somit einen Ausschluss der Konfiskation zu vermeiden, wird es daher wichtig sein, diese durch eine möglichst schnelle Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Gegenstände zu verhindern.

Des Weiteren enthält § 19a Abs. 2 StGB eine Verhältnismäßigkeitsklausel, nach der von der Konfiskation abzusehen ist, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters so gering sind, dass die Konfiskation eine unangemessene Härte und damit ein inadäquates Übel bedeuten würde.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3.1.2011, Zahl BMJ-S578.025/0026-IV 1/2010, zu den Bestimmungen des sKp, die mit 1.1.2011 in Kraft getreten sind, wurden die **Gerichte und Staatsanwaltschaften über diese wesentlichen Neuerungen informiert.**

Erwähnenswert erscheint weiters der **Erlass des Bundeskriminalamts** betreffend „**Neugestaltung der vermögensrechtlichen Anordnungen: kriminalpolizeiliche Sicherstellungen zur Sicherung und Vorbereitung vermögensrechtlicher Anordnungen**“

Der betreffende Erlass stellt die notwendige und aufgrund des sKP aktualisierte Ergänzung des oben erwähnten Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 11.9.2009, GZ BMJ-L90.018/0001-II 1/2009, über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres dar. Er zielt darauf ab, die **Erhebungsmethoden der Kriminalpolizei zu standardisieren** und den **Informationsfluss** zwischen allen Beteiligten zu **verbessern**, und gibt im Wesentlichen die **Richtlinien für die Ermittlungen der Kriminalpolizei in Bezug auf die Voraussetzungen der vermögensrechtlichen Anordnungen** vor, Der Erlass, der mit dem Bundesministerium für Justiz abgestimmt wurde, wurde auch den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht.

Festzuhalten ist, dass sich die **durch vermögensrechtliche Anordnungen hereingebrachten Beträge** im Jahr **2010 gegenüber dem Jahr 2009 signifikant erhöht** haben (2009: € 2,432.865,79; 2010: € 4,257.555,75).

Zu **Empfehlung 6 (sachgerechte Schulung, Schaffung angemessener Personalressourcen und Vornahme geeigneter struktureller Entwicklungen bei den Fahndungsdiensten und den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die erforderliche höhere Priorität der Finanzermittlungen** und den umfassenden Rückgriff auf die Abschöpfung; die Einrichtung von spezialisierten, für die Vermögensabschöpfung zuständigen Strafverfolgungseinheiten und die **Ernennung von spezialisierten Staatsanwälten für Finanzermittlungen auf Landesebene** sollte in Erwägung gezogen werden. Weiters könnten **bei größeren Gerichten spezialisierte Kammern für Finanzdelikte** geschaffen werden) wird folgendes ausgeführt:

Im Zusammenhang mit der Empfehlung der **sachgerechten Schulung** wird auf die in den Ausführungen zu Empfehlung 1 erwähnte Ausschreibung eines **Lehrgangs „Wirtschaftsrecht“ für RichterInnen und StaatsanwältInnen** im Hinblick auf die Einrichtung der WKStA hingewiesen. Der Lehrgang ist von Februar bis Juni 2011 geplant und setzt sich aus insgesamt fünf zweitägigen Modulen zusammen. Behandelt werden die Themen Betriebswirtschaftslehre, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, Rechnungswesen (Grundlagen, Bilanzen, Umgang mit Sachverständigengutachten), Logistik, Arbeitsorganisation, Umgang mit Großstrafverfahren und anderen Problemlagen (z.B. Erhebungstätigkeit mit Experten und Polizei, Zusammenarbeit mit Banken, Umgang mit „Kistenakten“).

Als Vortragende sind vorwiegend Praktiker aus dem Banken- und Börsenwesen, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, leitende Unternehmensmitarbeiter und Angehörige aus der Justiz sowie Sachverständige vorgesehen.

Im Anschluss an den Lehrgang ist eine **weitergehende Spezialisierung in vier Zusatzmodulen zu Spezialgebieten** vorgesehen. Dabei handelt es sich um die wichtigen Bereiche der Finanzwirtschaft, des Börsenwesens und der Bankwirtschaft. Vorgesehen ist auch ein Praxisteil zur „Bankenprüfung“. Weiters sollen die Lehrgangsteilnehmer mit wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbeständen, dem Insolvenzrecht und dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vertraut gemacht werden.

Bereits festgelegt wurde ein von der Oberstaatsanwaltschaft Linz veranstalteter 13- tägiger **Lehrgang „Wirtschaftsstrafrecht für Praktiker mit Praktikern“**, der im Jahre 2010 erstmalig angeboten wurde. Dieser soll noch um drei weitere Module erweitert werden.

Im **Jänner 2011** fand eine **Veranstaltung zu den Themen „Ausgewählte Aspekte der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010“ und „Besonderer Teil des Finanzstrafgesetzes“**, im **März 2011** ein zweitägiges **Seminar zum Bereich „Banken- und Kreditwesen“** (in Kooperation mit der Raiffeisenlandesbank OÖ und der OÖ Landesbank) statt. Darauf aufbauend soll im Zuge einer eintägigen Veranstaltung das Treasury eines Großkonzerns vorgestellt werden. Als Kooperationspartner konnte die Voestalpine AG gewonnen werden.

Schließlich wäre noch auf eine weitere Initiative des BMJ zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz im Justizbereich hinzuweisen. Staatsanwälten mit dem Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt Wirtschaftsstrafverfahren sowie mit Wirtschaftsverfahren befassten Richtern soll die Teilnahme am zweisemestrigen **Lehrgang „Master of Business Administration (MBA) für Juristinnen und Juristen – Betriebswirtschaftslehre für die tägliche Rechtspraxis“ der Johannes Kepler Universität Linz** zu Sonderkonditionen ermöglicht werden.

In Entsprechung von **Empfehlungen 11** (bessere Herausstellung und Erläuterung der Funktion von OLAF gegenüber den Praktikern) ist eine **Einladung an OLAF** zur Mitarbeit im Zuge des **„Finanzstrafrechtlichen Symposiums“** im Jahr 2011 in Aussicht genommen.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung der **Schaffung angemessener Personalressourcen** wird auf den Personalplan 2010 verwiesen, der nach der 4. BFG-Novelle eine **Aufstockung im Staatsanwaltsbereich** von 24 Planstellen vorsieht. Die mit dem Personalplan 2010 dem OStA-Sprengel Wien zugewiesenen zusätzlichen StA-Planstellen wurden im Hinblick auf die Einrichtung der WKStA mit Wirksamkeit vom 1. September 2011 teilweise bereits bei der KStA systemisiert und besetzt. Nach der Planstellenaufteilung für den Sprengel der OStA Wien wurden bei der KStA sohin fünf zusätzliche StA-Planstellen systemisiert, die bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 besetzt wurden. Mit diesem Zeitpunkt wurde weiters auch ein Staatsanwalt der StA Graz der KStA zugeteilt. Durch diese Maßnahmen sowie die noch bevorstehenden Ernennungen bzw. Zuteilungen soll sichergestellt werden, dass der WKStA bereits am 1.9.11 das erforderliche Personal im staatsanwaltschaftlichen Bereich zur Verfügung steht.

Mit Einrichtung des **BAK** (siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung 1), das **gegenüber** dem früheren **Büro für interne Angelegenheiten (BIA)** einen **erweiterten Kompetenzbereich** hat, in dem es bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit nachstehenden strafbaren Handlungen zuständig ist, wurde der Personalstand der Vorgängerorganisation BIA (60 Beamte) auf **derzeit 100 Mitarbeiter** (Polizeibeamte und Verwaltungsbedienstete) aufgestockt, wobei die **Endausbaustufe noch nicht erreicht** wurde:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974);
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB);
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB);
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB);
5. Bestechung (§ 307 StGB);
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB);
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB);
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB);
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB);
10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB);
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache;
12. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB);

13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,

Zur angeregten **Ernennung spezialisierter Staatsanwälte für Finanzermittlungen und Schaffung spezialisierter Kammern für Finanzdelikte bei größeren Gerichten** wird auf die **Ausführungen zu Empfehlung 5** verwiesen. Darüber hinaus gibt es **Bestrebungen, bei der WKStA und anderen größeren Staatsanwaltschaften spezialisierte Sonderreferate** einzurichten, um die Durchführung von routinemäßigen **Ermittlungen zu vermögensrechtlichen Anordnungen** zu forcieren, was naturgemäß eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem BM für Inneres, Bundeskriminalamt, erfordern wird.

Zum Aspekt der **Einrichtung von spezialisierten, für die Vermögensabschöpfung** zuständigen Strafverfolgungseinheiten **wird darauf hingewiesen, dass der betreffenden Empfehlung insofern Rechnung getragen wurde, als** in allen Landeskriminalämtern **in den am meisten betroffenen Ermittlungsbereichen** spezialisierte Ermittler eingesetzt **werden, die sich nunmehr verstärkt mit den** Maßnahmen zu Verfall, Konfiskation und Sicherstellungen **befassen. Dieser Probetrieb wird zu Jahresende 2011 evaluiert werden.**

Zum Aspekt „**Schaffung angemessener Personalressourcen und Vornahme geeigneter struktureller Entwicklungen bei den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die erforderliche höhere Priorität der Finanzermittlungen**“ wird auf den im Zuge des sKp erfolgten **Ausbau und die personelle Aufstockung der KStA zu einer WKStA (ab 1.9.2011)** hingewiesen.

Seit Jahresbeginn 2010 ist die **Zuziehung externer Wirtschaftsexperten** der Finanzmarktaufsicht **zu den Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich Finanzdelikten** möglich.

Darüber hinaus wurde bereits im Zuge der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, wodurch es zur Übertragung von Befugnissen der früheren Untersuchungsrichter an die Staatsanwaltschaften kam, die **Zahl der Staatsanwälte, einschließlich jener, die für die Untersuchung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten einschließlich Finanzdelikten zuständig sind, beträchtlich erhöht.**

Was die **Schaffung spezialisierter Kammern für Finanzdelikte bei größeren Gerichten** betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass zur wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen, deren Bearbeitung und Beurteilung wegen ihres extremen Umfangs oder auf Grund der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise und der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexe oder auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder der Führung solcher komplexer Verfahren voraussetzen, die **Möglichkeit der Delegation des Verfahrens vom zuständigen Landesgericht an das Landesgericht für Strafsachen Wien** vorgesehen wurde. Im Hinblick darauf sollen bei diesem Gericht **sieben oder mehr spezialisierte Gerichtsabteilungen eingerichtet** werden. Die **Leiter dieser Gerichtsabteilungen** sollen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung sowie über **hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich** und in der konzentrierten Führung solcher Verfahren verfügen.

Zu **Empfehlung 7 (Überprüfung und Neukonzipierung der Personalpolitik zwecks Stärkung der bestehenden Dienststellen in ihrer Arbeit, und Begünstigung des Einflusses und der Förderung von Einzelpersonen mit besonderer Erfahrung oder besonderem Wissen;** es sollten auf umfassendere Weise Mittel und Wege genutzt werden, um Ermittler und Staatsanwälte zu motivieren, zusätzliche Kenntnisse iZm Finanzermittlungen – besondere hinsichtlich der Erhebung und Analyse von finanziellem Beweismaterial und hinsichtlich des Aufspürens von Vermögenswerten – zu erlangen) wird darauf hingewiesen, dass **neben** den vom Bundesministerium für Justiz angebotenen **Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Wirtschaftsstrafrecht einschließlich Finanzdelikte auch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen anderer Veranstalter auf diesem Gebiet**, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (z.B. ERA, EJTN), **ausgeschrieben** werden, wobei Interessenten an derartigen Veranstaltungen vom Bundesministerium für Justiz unterstützt werden. **Seit dem Jahr 2009** wird **Staatsanwälten auch eine Teilnahme an** dem von der Finanzmarktaufsicht und der österreichischen Nationalbank veranstalteten **Lehrgang für Finanzmarktaufseher angeboten**.

Seit Beginn des Jahres 2010 besteht weiters die **Möglichkeit der Zuziehung von Experten der Finanzmarktaufsicht zu Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen** im Wege der Justizbetreuungsagentur (siehe die Ausführungen zu Empfehlung 6).

Es ist in Aussicht genommen, die **Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in wirtschaftlichen Belangen** für Richter und Staatsanwälte sowie für Richteramtsanwärter ehestmöglich im RStDG **gesetzlich zu verankern**.

Für Richteramtsanwärter soll künftig eine **externe Ausbildung in wirtschaftlichen Angelegenheiten** stattfinden (etwa bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, anerkannten Wirtschaftstreuhändern, der Finanzmarktaufsicht, geeigneten Unternehmen und dergleichen), um einerseits die Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet zu erweitern und andererseits einen besseren allgemeinen Zugang zur Materie zu ermöglichen. Für Richter und Staatsanwälte soll eine solche Weiterbildungsmöglichkeit im Wesentlichen im gleichen Umfang angeboten werden.

Empfehlung 8 (Anregung der Berücksichtigung des Umfangs an aufgespürten und sichergestellten Vermögenswerten anlässlich der Leistungsbeurteilung der Dienststelle oder einzelner Mitarbeiter durch deren Vorgesetzte; die **Schaffung von Anreizen für Einheiten und Dienststellen, die mit Erfolg Vermögenswerte aufgespürt und sichergestellt haben**, könnte erwogen werden) wurde geprüft, wobei beschlossen wurde, dieser **nicht zu entsprechen, weil ein derartiges Modell** (Schaffung von Anreizen für das Aufspüren und die Beschlagnahme von Vermögenswerten) **nach österreichischer Auffassung nicht empfehlenswert ist**, da danach **nur auf einen quantitativen Faktor abgestellt** wird, der oftmals auch **von regionalen Gegebenheiten abhängig ist**, und nicht auch auf den qualitativen Faktor. **Im Extremfall könnte ein solcher Ansatz eine negative Signalwirkung erzeugen („Quantität statt Qualität“)** und zur Folge haben, dass **Beschlagnahmen ohne ausreichende rechtliche Grundlage vorgenommen werden. Die Gewährung derartiger Anreize steht überdies im eklatanten Widerspruch zu den Geboten der Objektivität (§ 3 StPO) und der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) und könnte insbesondere in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einen Erklärungsnotstand hinsichtlich der Einhaltung dieser, ein faires Verfahren garantierender Gebote schaffen.**

Zu **Empfehlung 9** (Erwägung der **Einrichtung eines zentralen Bankkontenregisters**, das den Ermittlungsbehörden den Zugriff auf die notwendigen Daten ermöglichen soll, insbesondere zwecks Ermöglichung der raschen Feststellung, über welche Bankkonten eine Person, gegen die Ermittlungen geführt werden, verfügt) wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Schaffung eines zentralen Kontenregisters zwischen den zuständigen Behörden diskutiert wurde. Eine **Einigung**, einen solchen Schritt zu setzen, ist aber bisher **nicht erzielt** worden. Einerseits ist **weder in einem EU-Instrument noch in einem sonstigen internationalen Übereinkommen die Verpflichtung zur Schaffung** eines zentralen Kontenregisters **enthalten**. Andererseits ist von den Sicherheits- und Justizbehörden immer wieder die Erfahrung gemacht worden, dass die derzeitige Situation **rechtlich nicht immer völlig klar** ist, dass Auskünfte teils mit **Verzögerung** einlangen und dass **nicht** immer zuverlässig **beurteilt** werden kann, ob alle Institute **vollständig** durch Antworten abgedeckt werden.

Erwähnenswert erscheint im gegenständlichen Zusammenhang auch die erfolgte **Änderung der Bestimmung des § 116 StPO**, die einen **erleichterten Zugang zu Kontendaten und sonstigen dem Bankgeheimnis unterliegenden Unterlagen** ermöglicht, da eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte danach auch in **Verfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten zulässig ist, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (§ 116 Abs. 1)**. **Durch die betreffende Änderung kann nunmehr auch ausländischen Rechtshilfeersuchen entsprochen werden, denen kein nach österreichischem Recht qualifiziertes Vermögensdelikt zu Grund liegt.**

Nach § 116 Abs. 2 kann eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung und einer strafbaren Handlung und dem Täter angeordnet und bewilligt werden. Es ist lediglich erforderlich, dass die verlangte Auskunft für die Aufklärung der Tat und damit für die Beweisführung erforderlich ist.

Darüber hinaus ist eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr auch zulässig, soweit dies erforderlich ist, um eine gesetzlich vorgesehene vermögensrechtliche Anordnung zu sichern (§116 Abs. 2 Z 2). Weiters zur Überwachung laufender oder künftiger Transaktionen, wobei ein konkreter Verdacht vorliegen muss, dass eine bestimmte Transaktion, die mit der aufzuklärenden Straftat im Zusammenhang steht, über die betreffende Geschäftsverbindung abgewickelt werden wird (§ 116 Abs. 2 Z 3).

Zu **Empfehlung 10** (Förderung und **intensivere Anwendung einer nutzbringenden Verwaltung sichergestellter [beschlagnehmter] Gegenstände, einschließlich ihrer Umwandlung in Bargeld**):

Im Hinblick auf die „frühzeitige“ Verwertung von sichergestellten/beschlaggenommenen Gegenständen wird eine **legistische Lösung**, eventuell in Anlehnung an § 207 FinStrG bzw. § 1111 der deutschen StPO (Notveräußerung), **überlegt**.

In diesem Zusammenhang erscheint weiters erwähnenswert, dass vom Bundesministerium für Justiz eine **Arbeitsgruppe „vermögensrechtliche Anordnungen“** eingerichtet wurde, die halbjährlich zusammen treten soll und der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaften, der Oberlandesgerichte, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz angehören werden. Die **erste Sitzung** der Arbeitsgruppe wird am **30.9.2011** stattfinden, wobei ein **Arbeitsschwerpunkt** die **Verwertungsmöglichkeit von sichergestellten/beschlaggenommenen Vermögenswerten** darstellen wird.

Zu **Empfehlung 11** (Schaffung eines **Mechanismus für die Unterrichtung von OLAF über die Ergebnisse von Strafverfahren iZm Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften** [insbesondere solcher, zu denen OLAF zugezogen wurde]. Die **Funktion von OLAF**, das den Justizbehörden Hilfestellung in allen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Betrugs- und Korruptionsangelegenheiten zuteil werden lässt, müsste **gegenüber den Praktikern besser herausgestellt** und ihnen erläutert werden):

Zum **ersten Satz dieser Empfehlung** wird folgendes ausgeführt:

Art. 7 des 2. Protokolls legt fest, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen mit der Kommission austauschen können, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein effektives Vorgehen gegen Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit sowie Geldwäsche sicherzustellen.

Dem 2. Protokoll kann somit **keine Verpflichtung zur amtswegigen Information von OLAF über den Verfahrensausgang** entnommen werden.

Die **VO (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997** über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung enthält in Art. 49 zwar eine **Verpflichtung zur Information der EK über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen**, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- oder der Agrarregelung geahndet wird. Allerdings trifft diese Verpflichtung schon aufgrund des Anwendungsbereichs dieser VO nur die **Zollbehörden**.

Soweit es allerdings um den in Empfehlung 11 angesprochenen **Betrug zum Nachteil der EU** geht, wäre die **EU** in aller Regel Opfer (§ 65 Z. 1 lit c StPO) und daher gemäß § 66 Abs. 1 Z. 4 StPO **vom Fortgang des Verfahrens zu verständigen**.

Diesbezüglich wird Empfehlung 11 daher durch **Einführung einer Verständigungspflicht gegenüber OLAF** anlässlich der in Aussicht genommenen Überarbeitung des Erlasses vom 1.12.2003 über die Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafsachen **umgesetzt** werden.

Update BMJ, Abt. IV 3, offen

Zum **zweiten Satz dieser Empfehlung** wird auf die **Ausführungen zu Empfehlungen 1 und 6** verwiesen.

Der erste Satz von **Empfehlung 12 (Intensivierung der Zusammenarbeit mit Europol)**, insbesondere betreffend den Beitrag zu dessen Analyseinstrumenten und Kommunikationskanälen sowie die Nutzung dieser Instrumente und Kanäle; die **Fähigkeiten Eurolps im Bereich der Ermittlungen** und der potenzielle Zusatznutzen Eurolps auf diesem Gebiet müssten **gegenüber den Praktikern**, insbesondere den Strafverfolgungsbeamten und Staatsanwälten, **besser herausgestellt** und ihnen erläutert **werden**) richtet sich wohl **in erster Linie** an die **Sicherheitsbehörden**. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass für den Informationsaustausch im Anlassfall auch die **Kommunikationskanäle von Europol genutzt** werden. Im Justizbereich sind der Republik Österreich Klagen über mangelnde Kooperation Österreichs nicht bekannt geworden.

Hinsichtlich des **zweiten Satzes dieser Empfehlung** wird auf die **Ausführungen zu Empfehlungen 1 und 6** hingewiesen.

Wien, am 13. Jänner 2012